

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 30. November 2009	Nummer 11
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

- Verbreiterung der Fahrbahnen in allen Straßen von 4,75 auf 5,00 m, um den Stellplatzbedarf zu berücksichtigen,
- keine Aufpflasterungen in den Kreuzungsbereichen.
- Die Lindenstraße wird ohne Gehweg ausgebaut und in einen Anliegerweg umklassifiziert.

Die Baumaßnahme wird durch Ersatz- und Baumneupflanzungen komplettiert.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 66/2009/1

Ausbau der unbefestigten Straßen im TEG VII (Kreutzerstr., Lortzingstr., Regerstr., Richard-Wagner-Str. und Silcherstr.), OT Zeprnick, Variantenentscheidung nach Auswertung der Anliegerbeteiligung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung für den Ausbau der unbefestigten Kreutzerstr., Lortzingstr., Regerstr., Richard-Wagner-Str. und Silcherstr im TEG 7 mit folgenden Änderungen:

- in der R.-Wagner-Straße im Bereich Bernauer- bis Regerstraße wird zur Verkehrsberuhigung eine zusätzliche Aufpflasterung vorgesehen
- Aufpflasterung im Kreuzungsbereich Lortzing-/Regerstraße
- Weiterhin ist in der weiteren Planung zu prüfen:
- Zustand und Erhalt der bestehenden Drainageleitung in der R.-Wagner-Straße
- eine alternative Ausbildung der Rigolen (Kiespackung und Rohr)

Die Baumaßnahme wird durch Ersatz- und Baumneupflanzungen komplettiert.

Die Entwurfsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 67/2009/1

Wohngebiet TEG IV Neu-Buch im OT Schwanebeck: Ausbau der Karower Straße / Kirschenallee (L 313 bis Lindenberger Weg), Bestätigung der Vorentwurfsplanung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorentwurfsplanung (Stand: 04.06.2009) für den Ausbau der Karower Straße/ Kirschenallee (L 313 bis Lindenberger Weg) in Auswertung der Anliegerbeteiligung mit folgenden Änderungen:

- Innenbereich der Karower Straße mit einseitiger Bebauung von Haus-Nr. 35 bis 21: Erhalt der Baumneupflanzungen; Einengung des Gehweges auf 1,20 m; Verschiebung der Fahrbahnachse und Anlage der Mulde hinter der Baumreihe in Richtung Feld (Straßenquerschnitt II – Variante II)
- Einordnung von 6 Fahrbahneinengungen zur Verkehrsberuhigung: je 2 im Übergang vom Innen-/ Außenbereich sowie 2 im Kurvenbereich zwischen Ernst-Toller-Straße und Humboldtstraße im Übergang einseitige/ beidseitige Bebauung.

Die Ausführungsplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschluss Hauptausschuss vom 27.08.2009	S. 1
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 26.10.2009	S. 1
Erschließungsbeitragssatzung	S. 3
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	S. 6
Melderegisterauskünfte	S. 7

Amtliche Bekanntmachung

Der Hauptausschuss hat auf der Sitzung am 27.08.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. P V 46/2009/1

Betreff: Schmutzwassererschließung Bauvorhaben SWSO 0106 „Kieler Straße und Einzugsgebiet“ – 2. Nachtrag

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 13. öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 54/2009/1

Ausbau der unbefestigten Straßen im TEG II/1, OT Schwanebeck (Heinrich-Heine-Straße, Talstraße, Lindenstraße und Blumenstraße) – Variantenentscheidung nach Auswertung der Anliegerbeteiligung

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung für den Ausbau der unbefestigten Heinrich-Heine-Straße, Talstraße, Lindenstraße und Blumenstraße im TEG II / 1 mit den folgenden Änderungen, die im Ergebnis der Auswertung der Anliegerbeteiligung geprüft wurden und berücksichtigt werden konnten:

Beschluss P V 105/2009**Ausbau des Wohngebietes TEG IV Neu-Buch im Ortsteil Schwanebeck, Freigabe der Vorplanung zur Durchführung von Anliegerversammlungen**

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt die Vorplanung (Stand: Juni 2009) für den Ausbau des Wohngebietes TEG IV Neu-Buch im Ortsteil Schwanebeck zum Zweck der Durchführung von Anliegerversammlungen für die Rosa-Luxemburg-Straße, Ernst-Toller-Straße, Humboldtstraße, Stefan-Heym-Straße, Einsteinstraße, Goethestraße, Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße, Voltastraße, Umlandstraße und Ohmstraße, mit der Maßgabe, dass das Entwässerungskonzept der Planungsgesellschaft Müller Kalchreuth umzusetzen ist.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung als Variantenentscheidung vorzulegen.

Die Anlieger der Rathenaustraße, des Verbindungsweges und der Eichendorffstraße sind über die vorliegende Vorplanung als Gesamtkonzept und die zu erwartenden Kosten bei einem späteren Straßenbau zu informieren.

Beschluss P V 100/2009**Ausbau der Straße der Jugend zur Sicherung der Vorflut im TEG 21 – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung der Anliegerversammlung**

Die Gemeinde bestätigt die vorliegende Vorplanung für den Ausbau der Straße der Jugend im Zuge der Sicherung der Vorflut zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung zur Variantenentscheidung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P V 81/2009/1**Erschließungsplanung – Erweiterung Gewerbegebiet Gehrenberge, OT Schwanebeck; Klärung der Rahmenbedingungen für einen möglichen Ausbau**

Die Gemeindevertretung bestätigt die vorliegende Vorplanung zur straßenbaulichen Erschließung für das Gewerbegebiet in Gehrenberge zur Klärung der Rahmenbedingungen für einen möglichen Ausbau.

Beschluss P V 31/2009/1**Gestaltungskonzept Schillerpark**

Die Gemeindevertretung bestätigt das Gestaltungskonzept vom 03.10.2009 für den Schillerpark in Panketal, Ortsteil Zepernick an der Heine-/Möserstraße.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Gestaltungskonzept umzusetzen.

Der vorwiegenden Nutzung des Schillerparks durch Senioren und Kinder ist Rechnung zu tragen.

Die Namensgebung soll in würdiger Form anlässlich des 250. Geburtstages von Friedrich Schiller am 10.11.2009 erfolgen.

Beschluss P V 97/2009**Aufstellung von Erinnerungstafeln in der Gemeinde Panketal anlässlich des 20. Jahrestages der friedlichen Revolution**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, aus Anlass des 20. Jahrestages der friedlichen Revolution, an folgenden Standorten Erinnerungstafeln aufzustellen bzw. anzubringen:

- Genfer Platz,
- an einem der ehemaligen Kontrollpunkte,
- ehemaliges Zentrales Aufnahmeheim,
- ehemalige Meldestelle in der Möserstraße,
- Heinestraße 1,
- Sankt Annen Kirche Zepernick.

2. Die Ausführung der 1. Erinnerungstafel erfolgt durch den Panketaler Bildhauer, Herrn Reinhard Jakob (www.pan-atelier.de). Es wird hierfür ein Gesamtbetrag von 4.500 Euro bereitgestellt.

3. Die Erinnerungstafel für das ehemalige Zentrale Aufnahmeheim wird zeitnah angebracht und mit folgendem Text versehen:

„ZAH wird FAH

An dieser Stelle befand sich von 1979 bis 1989 das Zentrale Aufnahmeheim (ZAH) Röntgental des Ministeriums des Innern der DDR.

Die DDR-Behörden bezeichneten Übersiedler aus Westdeutschland oder DDR-Rückkehrer als „Aufnahmeersuchende“ und setzten sie über mehrere Wochen im ZAH Röntgental fest. Die Betroffenen wurden hier von Volkspolizei und Staatssicherheit intensiv verhört und durchleuchtet. Man ließ sie im Unklaren darüber, wo sie sich befanden, wie lange ihr Aufenthalt im Heim dauern und ob die DDR sie überhaupt aufnehmen werde. Nicht alle Heiminsassen hatten die Kraft, diesen Bedingungen standzuhalten. Es kam im ZAH Röntgental zu Selbsttötungen und Selbstmordversuchen.

Im Dezember 1989 erreichten mutige Bürgerinnen und Bürger durch eine Demonstration, dass das ZAH geöffnet und danach in ein Seniorenpflegeheim (Feierabendheim – FAH) umgewandelt wurde.“

4. Die Tafel soll für die Bürger gut lesbar auf einem Lesepult im Straßenraum angebracht werden.

5. Zur Erarbeitung der Texte für die übrigen Tafeln wird eine Arbeitsgruppe gebildet, in der je ein Vertreter aus jeder Fraktion vertreten ist.

6. Außerdem erklären die Mitglieder der Gemeindevertretung ihre Bereitschaft, gegenüber den weiterführenden Schulen an Gesprächsabenden als Diskussionspartner und/oder Zeitzeugen teilzunehmen. Die Gemeindevertretung ermutigt die Schulleitungen der weiterführenden Schulen Panketals, das Thema friedliche Revolution und deutsche Einheit sowie die Geschichte der beiden geteilten deutschen Staaten offensiv im Unterricht zu thematisieren. Der Geschichtsverein Panketal wird ermutigt, sich mit dem Thema zu befassen.

Beschluss P V 73/2004/6**Änderung des Beschlusses zum Erlass der Erschließungsbeitragsatzung**

Punkt 2 des Beschlusses P V 73/2004/5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal“ (Erschließungsbeitragsatzung).

Beschluss P V 94/2009**B-Plan „Am Pfingstberg“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes, hier: Errichtung von Einfamilienhäusern in der Welsestraße**

Die Gemeindevertretung stimmt der Abweichung von der festgesetzten Bebauung mit Reihen- bzw. Doppelhäusern entlang der Welsestraße für die Flurstücke 2360, 2361 und 2362 zu. Die Befreiung beinhaltet die Errichtung von drei Einfamilienhäusern.

Beschluss P V 102/2009/1**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 18 P „Erlebnishof Schwanebeck“, Ortsteil Schwanebeck**

Die Gemeinde beschließt:

1. für die Flurstücke 50, 51/2, 51/3, 214, 66, 57, 69, 70, 218, 216, 56, 55, 225, 226, 53/2, 54, 76, 77 und 85/2, Flur 6 Gemarkung Schwanebeck (bestehendes Gartencenter Schwanebeck und südlich bzw. östlich angrenzende Flächen) entspr. § 12 BauGB den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Erlebnishof Schwanebeck“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen.

2. Es ist geplant:

- den bestehenden Gartenfachmarkt zu einem Erlebnishof mit touristischen Angeboten zu erweitern
- die landschaftsgestalterische Einbindung des Vorhabens planungsrechtlich zu sichern.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorliegen eines abgestimmten Vorentwurfs unverzüglich die Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss P V 103/2009**Landesstraßenbedarfsplan 2010 – Stellungnahme der Gemeinde Panketal zum Entwurf**

Die Gemeinde Panketal äußert im Zuge der Stellungnahme zum Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes 2010 hinsichtlich der Trassenführung und der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Bernau Bedenken.

Hinsichtlich des überörtlichen Schwerlastverkehrs wird gefordert, diesen durch geeignete Verkehrslenkung von der Vorzugsvariante zwischen der L 314 und der L 200/ B2 fernzuhalten.

Beschluss P V 92/2009/1**B-Plan „Am Heidehaus“: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen, hier: Baumfällung Flurstück 1054, Flur 3, OT Zepernick**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Baumfällung (Birke) auf dem Flurstück 1054, Flur 3, OT Zepernick, Buchenallee/Am Heidehaus, zu. Als Ersatz ist ein Baum der Pflanzliste des B-Planes (14-16 cm Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 1,30 m) auf dem Vorhabengrundstück zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Beschluss P V 106/2009**Schulwegsicherung Hobrechtsweg im Ortsteil Zepernick**

Die Gemeindevertretung Panketal bestätigt die Ausführungsplanung für die Schulwegsicherung Hobrechtsweg vom 05.10.2009. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die zur Bauausführung erforderlichen Aufträge auszulösen.

Beschluss P V 95/2009**Zuschuss außerhalb der Kulturförderrichtlinie für die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick zur Anschaffung einer Subgroßbassflöte**

Die Gemeinde Panketal fördert die Anschaffung einer Subgroßbassflöte durch die Evangelische Kirchengemeinde Zepernick mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 850 Euro. Die Mittel werden überplanmäßig aus der HHst. 30000.71820 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben bei der HHst. 30000.71810.

In nicht öffentlicher Sitzung**Beschluss P V 101/2009****Gewährung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – Leitungsrecht – an den Flurstücken 208, 210 und 280 der Flur 5 von Schwanebeck****Beschluss P V 123/2008/1****Gewährung eines Billigkeitserlasses für die Nacherhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kleiststraße, OT Schwanebeck****SATZUNG****über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragsatzung)**

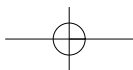
Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl I S. 3018), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl I S. 202), erlässt die Gemeinde Panketal folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Panketal erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 - 135) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Erschließungsaufwand
 1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 16 m Breite
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite
 2. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 8 m Breite
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu 21 m
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung
 5. für Grünanlagen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 - 3 sind, bis zu einer Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 - 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. 3 findet Anwendung.
 6. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.
 7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 gehören insbesondere Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen
 - b) die Freilegung der Grundflächen
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich



- des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
- e) die Radwege
- f) die Gehwege
- g) die kombinierten Geh- und Radwege
- h) die Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
- l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Parkflächen und Grünanlagen gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (4) für Parkflächen und Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind und nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind 10 v.H.
- (5) für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind 10 v.H.
- (6) Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege gelten als:
1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt folgende Anteile am beitragsfähigen Erschließungsaufwand:

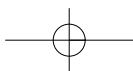
- (1) für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für alle Kosten gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis l):
- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Anliegerstraßen | 20 v.H. |
| b) Haupterschließungsstraßen | 40 v.H. |
| c) Hauptverkehrsstraßen | 45 v.H. |
- (2) für die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind 10 v.H.
- (3) für Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete soweit sie nicht Bestandteil der in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verkehrsanlagen sind. Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind; 10 v.H.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem nach § 7 maßgeblichen Faktor für Maß und Art der Nutzung ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,



b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

§ 7 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei den erschlossenen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 4 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) und Sondergebieten (§ 11 Abs. 3 BauNVO) die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) unbebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse, die die nähere Umgebung prägt.

4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

- a) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- b) 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbe- (§ 8 BauNVO), Industrie- (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

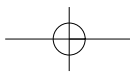
§ 8 Mehrfacherschließung

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
 - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
 - d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 9 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln



6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen
10. die Immissionsschutzanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Mischflächen i. S. von Ziffer 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Ziffer 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Fahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die flächenmäßigen Bestandteile gemäß dem Bauprogramm und entsprechend Abs. 2 fertig gestellt sind,
 - b) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Selbstständige Grünanlagen sind dann endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahn, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege oder Radwege mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbstständige oder selbstständige Parkflächen mit tragfähigem Unterbau und Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder einem ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von beitragsfähigen Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Panketal Vorausleistungen in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlaß des Vorausleistungs-

bescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Der Aufwand wird abweichend durch Kostenvoranschlag oder Ausschreibung ermittelt. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die von der Gemeindevertretung am 17. Mai 2004 beschlossene Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Panketal, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 30. Juni 2004 und 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, beschlossen am 21. April 2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31. Mai 2008 außer Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Die Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, 04. November 2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Panketal (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26. Oktober 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, 04. November 2009

Rainer Fornell
Bürgermeister

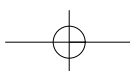
Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das **Wählerverzeichnis** zu der Wahl des Landrates des Landkreises Barnim am **10. Januar 2010** sowie einer eventuellen Stichwahl am **24. Januar 2010** für die elf Wahlbezirke der Gemeinde Panketal kann in der Zeit vom

14. 12. 2009 bis 18. 12. 2009

während der Dienststunden



montags von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 206 oder 208 eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2. Jeder Bürger/ jede Bürgerin hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er/ sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,

b) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/-bürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **26.12.2009** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 215 während der Dienststunden zu stellen.

4. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) können durch jede wahlberechtigte Person bis zum 26.12.2009 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin/ der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **13. 12. 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlscheine können bis zum **08. 01. 2010, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt enthält. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlO angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr

bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

7. Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren/ seinen Wahlschein
- b) den/ die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden bzw. abzugeben, dass der Wahlbrief spätestens am Vorabend des Wahltages eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post am Wahlsonntag **nicht zugestellt**. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind auf einem Merkblatt, welches mit den Briefwahlunterlagen versendet werden, angegeben.

Andrea Fiedler
Gemeinde Panketal als Wahlbehörde

Melderegisterauskünfte

Gemäß § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 2 vom 16. Februar 2006) darf die Meldebehörde an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Landratswahl am 10. Januar 2010 in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Es handelt sich um nachfolgende Angaben:

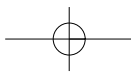
1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Doktorgrad, 4. gegenwärtige Anschriften, 5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Wahl des Landrates des Landkreises Barnim am 10. Januar 2010 weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Ihr Widerspruchsrecht können Sie bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, Meldestelle (Zimmer 206 + 208) zu den Öffnungszeiten ausüben.

Andrea Fiedler
Wahlbehörde



8 30. November 2009

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 11

